

# DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für den ökologischen  
Wandel

**Dekret Nr. .... vom**

**zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Erhebung öffentlich zugänglicher  
Daten aus multimodalen Reiseinformationsdiensten für bevollmächtigte Beamte der  
Verkehrsregulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben**

NOR: TRET2316387D

**Zielgruppen:** die Verkehrsregulierungsbehörde; Anbieter und Betreiber multimodaler Reiseinformationsdienste oder multimodaler digitaler Dienste; Nutzer solcher Dienste.

**Betrifft:** die Bedingungen und Verfahren für die Durchführung automatisierter Erhebung öffentlich zugänglicher multimodaler Reisedaten oder -informationen auf Websites oder mobilen Anwendungen durch bevollmächtigte Beamte der Verkehrsregulierungsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit multimodalen Reiseinformationsdiensten und multimodalen digitalen Diensten.

**Inkrafttreten:** Der Text tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Hinweis:** das Dekret legt die Bedingungen und Verfahren fest, um sicherzustellen, dass die Erhebung öffentlich zugänglicher multimodaler Reisedaten oder -informationen auf Websites oder mobilen Anwendungen, die von bevollmächtigten Beamten der Verkehrsregulierungsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit multimodalen Reiseinformationsdiensten und multimodalen digitalen Diensten durchgeführt werden, unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.

**Referenzen:** Das Dekret wird für die Anwendung von Artikel 37 des Gesetzes Nr. 2023-171 vom 9. März 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Anpassung an das Unionsrecht erlassen. Es kann auf der Website von Légifrance (<http://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

**Der Premierministerin,**

Über den Bericht des für den Verkehr zuständigen beigeordneten Ministers,

Unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern,

Unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste,

Gestützt auf den Verkehrskodex, insbesondere auf die Artikel L. 1115-1, L. 1115-3, L. 1115-5, Artikel L. 1115-6 Unterabsatz 2, die Artikel L. 1115-7 und L. 1115-10 bis L. 1115-12 und die Artikel L. 1263-4, L. 1263-5 und L. 1264-1 bis L. 1264-10,

Unter Hinweis auf den vorletzten Unterabsatz von Artikel L. 141-13 des Straßenverkehrsgesetzbuchs

Gestützt auf das Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Datendateien und persönliche Freiheiten in der geänderten Fassung;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2021-1382 vom 25. Oktober 2021 über die Verordnung und den Schutz des Zugangs zu kulturellen Werken im digitalen Zeitalter, insbesondere auf Artikel 36,

Unter Hinweis auf Dekret Nr. 2020-1102 vom 31. August 2020 zur Einrichtung eines Dienstes mit nationaler Kompetenz, der als „Fachzentrum für digitale Regulierung bezeichnet wird“ (PEReN);

Unter Hinweis auf Dekret Nr. 2022-603 vom 21. April 2022 zur Festlegung der Liste unabhängiger Verwaltungs- und staatlicher Behörden, die die Unterstützung des Fachzentrums für die digitale Regulierung und die von diesem Dienst im Rahmen seiner experimentellen Tätigkeiten angewandten Datenerhebungsmethoden nutzen können;

Unter Hinweis auf die EntschlieÙung Nr. XXX der Nationalen Kommission für Informationstechnologie und -freiheiten vom XXX;

Nach Anhörung des Staatsrats (Abteilung für öffentliche Arbeiten XXX),

## **Beschließt:**

### **Artikel 1**

Teil I Titel VI Kapitel IV des Verkehrsgesetzbuchs (regulatorischer Teil) wird durch folgende Artikel ergänzt:

„Artikel R. 1264-2. - Die automatisierten Sammlungen gemäß Artikel L. 1264-2 Unterabsätze 9 und 10 des Verkehrskodex betreffen öffentlich zugängliche multimodale Reisedaten und Informationen über multimodale Reiseinformationsdienste und multimodale digitale Dienste, auch wenn der Zugang zu solchen Diensten eine Kontoregistrierung erfordert.

Die Auswahl der Kategorien und des Umfangs der zu erhebenden Reise- und Verkehrsdaten sowie der zu erhebenden Informationen sollte unbedingt erforderlich sein und den spezifischen Bedürfnissen der Aufgaben entsprechen, innerhalb deren sie im Rahmen der Zusammenstellung statistisch repräsentativer multimodaler Reisedaten und -informationen durchgeführt werden.“

„Artikel R. 1264-3. - Vor der Durchführung der automatisierten Erhebung im Rahmen einer ihrer Aufgaben übermittelt die Verkehrsregulierungsbehörde dem Betreiber des betreffenden digitalen Dienstes eine Mitteilung, in der Folgendes angegeben wird:

1. Die Kategorien multimodaler Reisedaten oder -informationen;
2. Die vorgesehenen Methoden der Erhebung multimodaler Reisedaten- oder -informationen, insbesondere wenn sie durch automatisiertes Ernten oder über eine Programmierschnittstelle für Anwendungen durchgeführt werden;
3. Gegebenenfalls die offizielle(n) IP-Adresse(n), die die Behörde zur Erhebung multimodaler Reisedaten oder -informationen verwendet;
4. Den geschätzten Umfang der Anträge, die erhoben werden;
5. Die Datenbereiche und, soweit erforderlich, die Zeiträume für die Erhebung multimodaler Reisedaten oder -informationen;
6. Die Kontaktdaten des Beamten der Dienststelle, der für die Aufgabe zuständig ist, für die die Erhebung durchgeführt wird.

Die Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Entnahme zu erfolgen.

Der Betreiber digitaler Dienste verfügt über sechs Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung, um der Verkehrsregulierungsbehörde seine Bemerkungen zur Wahrung der Sicherheit seiner Dienste und erforderlichenfalls über die für die Nutzung der für die Erhebung multimodaler Daten oder Information zur Verfügung gestellten Programmierschnittstellen, insbesondere den Identifizierungsschlüssel für diese Schnittstelle, mitzuteilen. Er unterrichtet die Verkehrsregulierungsbehörde über die ihm bekannten Informationen über die Qualität und Verzerrung der gesammelten multimodalen Reisedaten und -informationen.“

„Artikel R. 1264-3. – Für die Erhebung multimodaler Reisedaten oder -informationen gemäß Artikel R. 1264-2 ist die Verkehrsregulierungsbehörde befugt, Konten für digitale Dienste sowie Konten für die Nutzung über Programmierschnittstellen zu erstellen, die von Betreibern dieser Dienste zur Verfügung gestellt werden.

Behördenbeamte dürfen diese Konten nicht nutzen, um sich mit anderen Kontoinhabern dieser digitalen Dienste zu verbinden, Inhalte auf den Online-Plattformen dieser digitalen Dienste zu übertragen oder andere als die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Tätigkeiten auf diesen digitalen Diensten auszuüben.

Für die Durchführung dieser automatisierten Erhebungen kann die Verkehrsregulierungsbehörde die Dienste, Fachkenntnisse und Instrumente nutzen, die von dem mit dem Dekret Nr. 2020-1102 vom 31. August 2020 geschaffenen Kompetenzzentrum für digitale Regulierung entwickelt wurden.“

„Artikel R. 1264-4. - Daten und Informationen, die für die Aufgabe, für die die automatisierte Erhebung durchgeführt wird, nicht erforderlich sind, sowie alle personenbezogenen Daten oder Informationen, die zufällig erhoben werden können, werden unmittelbar nach ihrer Erhebung vernichtet.“

## **Artikel 2**

Der Minister für den ökologischen Übergang und den territorialen Zusammenhalt, der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität, die Ministerin für Kultur, der dem Minister für den ökologischen Übergang und den territorialen Zusammenhalt beigeordnete

Minister, der für den Verkehr zuständig ist, und der dem Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität beigeordnete Minister, der für den digitalen Wandel und die Telekommunikation zuständig ist, sind jeweils für die Umsetzung dieses Dekrets verantwortlich, das im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Datiert

Im Namen der Premierministerin:

Elisabeth BORNE

Minister für den ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt,

Christophe BECHU

Der dem für Verkehr zuständigen Minister  
für ökologischen Wandel und territorialen  
Zusammenhalt beigelegte Minister,

Clément BEAUNE